

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. „MUSASHI EUROPE“ ist das laut Angebot bzw. Bestellung als „Einkäufer“ bezeichnete vertragsschließende Unternehmen; entweder die MUSASHI EUROPE GmbH, die MUSASHI Bad Sobernheim GmbH & Co. KG, die MUSASHI Bockenau GmbH & Co. KG, die MUSASHI Grolsheim GmbH & Co. KG, die MUSASHI Luechow GmbH, MUSASHI Hann. Münden Holding GmbH, MUSASHI Hann. Muenden Forging GmbH, die MUSASHI Leinefelde Machining GmbH & Co. KG, die MUSASHI Leinefelde Forging GmbH & Co. KG oder die MUSASHI Hann. Muenden Machining GmbH & Co. KG, (nachfolgend einzeln jeweils „MUSASHI EUROPE“). Eine gesamtschuldnerische Haftung der MUSASHI-Unternehmen besteht nicht und wird durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht begründet.
- 1.2. „Lieferant“ ist jede natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit MUSASHI EUROPE abschließt.
- 1.3. „Vertrag“ ist jede verbindliche, gemäß Ziffer 3 getroffene Vereinbarung;
- 1.4. „Waren“ sind sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschließlich Software, dazu gehöriger Dokumentation und Verpackung; der Begriff „Waren“ umfasst auch „Dienstleistungen“, soweit nach diesen Bedingungen nichts anderes gilt, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Waren selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB);
- 1.5. „Dienstleistungen“ sind Dienst- und Werkleistungen, die der Lieferant für MUSASHI EUROPE aufgrund des Vertrags erbringt;
- 1.6. „Subunternehmer“ sind Unternehmen, die den Lieferanten mit Waren beliefern oder Dienstleistungen für den Lieferanten erbringen.
- 1.7. „Schriftlichkeit“ im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

2. Geltung

- 2.1. Diese AEB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem jeweils vertragsschließenden MUSASHI EUROPE-Unternehmen und dem Lieferanten. Die AEB gelten ausschließlich. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses, es sei denn, MUSASHI EUROPE stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn MUSASHI EUROPE in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt oder wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und MUSASHI EUROPE dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.2. Diese AEB gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 2.3. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von MUSASHI EUROPE maßgebend.
- 2.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten abgegeben werden (z.B. Fristsetzung oder Rücktritt), sind schriftlich abzugeben. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von MUSASHI EUROPE werden weder durch Stillschweigen noch durch Annahme der Waren oder durch sonstige Übung oder Handelsbräuche geändert.
- 2.5. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen und auf unserer Webseite veröffentlichten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 2.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften immer und ggf. ergänzend, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Änderungen

- 3.1. Eine Bestellung seitens MUSASHI EUROPE gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant MUSASHI EUROPE zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 3.2. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Woche ab Zugang schriftlich zu bestätigen oder vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Sofern der Lieferant nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt die Bestellung annimmt, ist MUSASHI EUROPE zum Widerruf berechtigt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch MUSASHI Europe. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die bei ihm bei der Vorbereitung des Vertragsschlusses anfallen, insbesondere Kosten von Kostenvoranschlägen.

3.4 MUSASHI EUROPE kann im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, um auf Bestellungsänderungen oder auf kurzfristige und divergierende Neubestellungen ihrer Kunden reagieren zu können. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Wesentliche Bedeutung der Fristen, Vertragsstrafe

4.1. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen ist wesentlich für den Vertragszweck, und alle Termine des Vertrages sind bindend. Sollte der Lieferant mit Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Termins oder bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen rechnen, wird er MUSASHI EUROPE unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

4.2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von MUSASHI EUROPE – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4.3 bleiben unberührt.

4.3. Ist der Lieferant in Verzug, kann MUSASHI EUROPE eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3% des Nettopreises pro vollendeten Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. MUSASHI EUROPE ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt. Nimmt MUSASHI EUROPE die verspätete Leistung an, kann die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht nicht, sofern den Lieferanten kein Verschulden trifft.

5. Lieferungen

5.1. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben alle Lieferungen DAP Werk des Einkäufers gemäß Incoterms® 2020 zu erfolgen und beinhaltet die Rückführung der Umlaufverpackung zum Lieferanten. Sofern der Lieferant neben der Lieferung auch eine Aufstell- oder Montagepflicht übernommen hat, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme der erbrachten Leistungen durch MUSASHI EUROPE. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn MUSASHI EUROPE sich im Annahmeverzug befindet. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

5.2. Teillieferungen und Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin sind unzulässig. MUSASHI EUROPE behält sich das Recht vor, die Annahme zu verweigern und die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, wenn die Lieferart, der Liefertermin oder die vereinbarten Lieferkosten nicht eingehalten werden.

5.3. Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist.

5.4. In Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Waggonklebezetteln, Rechnungen und sonstigem Schriftwechsel sind die Bestellnummer mit Datum, die Abladestelle und Materialnummer anzugeben. Lieferscheine sind mit der Sendung vierfach zu überreichen. Fehlen die Lieferscheine oder sind sie unvollständig, so hat MUSASHI EUROPE hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

5.5. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss MUSASHI EUROPE seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens MUSASHI EUROPE (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät MUSASHI EUROPE in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn MUSASHI EUROPE sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1. Alle im Vertrag aufgeführten Preise gelten als Festpreise inkl. Verpackung und etwaiger notwendiger Lizenzen. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

6.2. Bei Lieferung von Waren bzw. bei Abnahme von Dienstleistungen, spätestens aber zwei Monate nach erfolgter Lieferung oder Abnahme, wird der Lieferant eine Rechnung stellen, die alle einschlägigen rechtlichen und fiskalischen Anforderungen erfüllt.

6.3. Die Zahlung erfolgt innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Lieferung/Abnahme der Waren und dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung in Zahlungsmitteln nach Wahl von MUSASHI EUROPE. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin berührt nicht die an den vereinbarten Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

- 6.4. MUSASHI EUROPE schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.5. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Qualitätssicherung

- 7.1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass MUSASHI EUROPE für die Automobilindustrie fertigt und die zu liefernden Teile daher den für die Automobilindustrie geltenden Standards entsprechen müssen. Der Lieferant hat die Qualität der zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und MUSASHI EUROPE auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- 7.2. Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung seitens MUSASHI EUROPE Veränderungen der Waren vorzunehmen, insbesondere Verfahrens- oder Designänderungen, Änderungen in Bezug auf die Herstellungsprozesse (einschließlich der geographischen Lage) sowie Änderungen betreffend die mechanische Form oder Passung, Funktionalität, Umweltverträglichkeit, chemischen Eigenschaften, Lebensdauer, Sicherheit oder Warenqualität.
- 7.3. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 7.4. MUSASHI EUROPE ist berechtigt, den Herstellungsprozess des Lieferanten nach kurzfristiger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant hat angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung der Sicherheit und Arbeitserleichterung für die MUSASHI EUROPE Mitarbeiter zu treffen.
- 7.5. MUSASHI EUROPE hat das Recht, einen Nachweis über das Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten zu verlangen und sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

8. Inspektion, Zurückweisung, Abnahme

- 8.1 Die Abnahme, Untersuchung oder Zahlung der Waren durch MUSASHI EUROPE gilt nicht als vorbehaltlose Billigung und entbindet den Lieferanten nicht von den vertraglichen Verpflichtungen, Zusagen und Gewährleistungen.
- 8.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 8.3 Wird nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil eines Loses oder einer Lieferung gleicher oder ähnlicher Posten nicht vertragsgemäß ist, kann MUSASHI EUROPE die Annahme der ganzen Sendung oder des ganzen Loses ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise kann MUSASHI EUROPE eine Untersuchung des ganzen Loses oder Lieferung durchführen und die Annahme aller oder bestimmter nicht vertragsgemäßer Waren verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden (oder sie zu einem verminderten Preis annehmen).

9. Mängelrechte

- 9.1. Für Rechte von MUSASHI EUROPE bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu Gunsten von MUSASHI EUROPE, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 9.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf MUSASHI EUROPE die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von MUSASHI EUROPE– Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von MUSASHI EUROPE, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 9.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

- 9.4. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist MUSASHI EUROPE bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen MUSASHI EUROPE Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn MUSASHI EUROPE der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch von MUSASHI EUROPE auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. MUSASHI EUROPE's Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet MUSASHI EUROPE jedoch nur, wenn MUSASHI EUROPE erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 9.6. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte und der Regelungen in 8.3 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von MUSASHI EUROPEs durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von MUSASHI EUROPE gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann MUSASHI EUROPE den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für MUSASHI EUROPE unzumutbar (insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird MUSASHI EUROPE den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, unterrichten.
- 9.7. Im Übrigen ist MUSASHI EUROPE bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat MUSASHI EUROPE nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10. Lieferantenregress

- 10.1. Gesetzlich bestimmte Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen MUSASHI EUROPE neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. MUSASHI EUROPE ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die MUSASHI EUROPE ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2. Bevor MUSASHI EUROPE einen von einem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird MUSASHI EUROPE den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von MUSASHI EUROPE tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10.3. Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch MUSASHI EUROPE, ihren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

11. Freistellung

- 11.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat der Lieferant MUSASHI EUROPE insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache des Schadens im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 11.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie Schäden gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MUSASHI EUROPE und/oder Dritten, insbesondere von Abnehmern der MUSASHI EUROPE, durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird MUSASHI EUROPE den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche.

12. Verjährung

- 12.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht abweichend bestimmt.

- 12.2.** Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen MUSASHI EUROPE geltend machen kann.
- 12.3.** Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit MUSASHI EUROPE wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13. Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflicht einschließlich der fakultativen Erweiterungen und einer Kraftfahrzeug-Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von jeweils mindestens 5 Millionen EUR je Schadensereignis abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Nachweis der Versicherung ist MUSASHI EUROPE durch den Lieferanten vor Vertragsschluss sowohl hinsichtlich der Deckungsinhalte als auch hinsichtlich der Deckungssumme durch schriftliche Bestätigung des Versicherers zu erbringen. Über etwaige Änderungen seiner Versicherungsdeckung wird der Lieferant MUSASHI EUROPE unverzüglich unterrichten.

14. Eigentum von MUSASHI EUROPE

- 14.1.** Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an der Ware auf MUSASHI EUROPE zum Zeitpunkt der Übergabe gemäß der jeweils anwendbaren Incoterms®-Klausel über. Das Eigentum an der Dienstleistung geht mit Abnahme auf MUSASHI EUROPE über. Die Übereignung der Ware hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt MUSASHI EUROPE jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. MUSASHI EUROPE bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 14.2.** An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die durch oder im Namen von MUSASHI EUROPE zur Vertragserfüllung dem Lieferanten überlassen oder diesem zugänglich gemacht werden, behält MUSASHI EUROPE sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten genutzt werden und sind nach Erfüllung des Vertrags zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln.
- 14.3.** Abs.2 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die MUSASHI EUROPE dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 14.4.** Eine etwaige Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen erfolgt durch den Lieferanten für MUSASHI EUROPE. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil an MUSASHI EUROPE hiermit bereits ab. Die Übergabe wird durch die kostenfreie Aufbewahrung seitens des Lieferanten ersetzt. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch MUSASHI EUROPE, so dass MUSASHI EUROPE als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 14.5.** Alle überlassenen Gegenstände müssen als Eigentum von MUSASHI EUROPE gekennzeichnet und auf Gefahr des Lieferanten aufbewahrt werden. Sie sind in gutem Zustand zu erhalten und vom Lieferanten - falls erforderlich - nach vorheriger Zustimmung von MUSASHI EUROPE auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen. Sie werden periodisch nach Aufforderung durch MUSASHI EUROPE einer Bestandsaufnahme durch den Lieferanten unterzogen, solange die Aufforderung in zumutbaren Abständen erfolgt. Die überlassenen Gegenstände werden innerhalb einer angemessenen von MUSASHI EUROPE gesetzten Frist an MUSASHI EUROPE ausgehändigt.

15. Subunternehmer

- 15.1.** Der Lieferant selbst ist für die Herstellung und die Qualität der Waren verantwortlich. Er behält auch dann die Verantwortung für die vertragsgerechte Ausführung der Waren, wenn die Fertigung oder einzelne Bearbeitungsschritte durch einen Subunternehmer durchgeführt werden oder Material bei Dritten zugekauft wird.
- 15.2.** Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MUSASHI EUROPE eingesetzt werden. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 15.3.** Soweit ein Schaden durch eine mangelhafte Leistung des Subunternehmers verursacht wurde, ist MUSASHI EUROPE nach eigener Wahl berechtigt, statt einer Geltendmachung von Schadensersatzforderungen vom Lieferanten die Abtretung der Mängelansprüche gegenüber dem Subunternehmer zu verlangen.

16. Einhaltung von Gesetzen, gesetzlicher Mindestlohn

- 16.1.** Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen (insbesondere in Bezug auf Produktsicherheit, Verpackung, faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und die Einhaltung von Umweltschutzanforderungen) jederzeit zu beachten, soweit sie im Herstellungsland oder dem Empfängerland der Ware oder am Erfüllungsort der Dienstleistung gelten.
- 16.2.** Der Lieferant wird die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.
- 16.3.** Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass er selbst und alle von ihm eingeschalteten Subunternehmer sowie etwaige durch den Lieferanten beauftragte Verleiher den eingesetzten Arbeitskräften den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zahlen werden. Zudem bestätigt der Lieferant, dass sein Unternehmen und die von ihm eingesetzten Subunternehmer nicht nach § 19 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind.
- 16.4.** MUSASHI EUROPE ist berechtigt, stichprobenartig Lohnabrechnungen für die vom Lieferanten und der Subunternehmer eingesetzten Arbeitskräfte in anonymisierter Form (Lohn- und Gehaltslisten) zu verlangen.

17. Höhere Gewalt

- 17.1** Für den Fall, dass eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt gehindert wird und sie das Bestehen eines solchen Ereignisses durch ausreichenden Beweis belegen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtung, solange das Ereignis höherer Gewalt besteht, ausgesetzt. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das die betroffene Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn dieses Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei auch nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen, die eine Partei betreffen, vermutet, sie würden die Voraussetzungen einer Höheren Gewalt erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie.
- 17.2** MUSASHI EUROPE hat das Recht, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung und ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten zu kündigen, wenn die Nichtleistung des Lieferanten aufgrund Höherer Gewalt eine sofortige Kündigung rechtfertigt oder wenn die die Höhere Gewalt begründenden Umstände länger als dreißig (30) Tage andauern.

18. Vertraulichkeit

- 18.1.** Der Lieferant behandelt alle von MUSASHI EUROPE oder im Namen von MUSASHI EUROPE im Rahmen des Vertrags bekannt gegebenen Informationen als vertraulich. Das gilt auch für solche Informationen, die der Lieferant für MUSASHI EUROPE erstellt hat. Jegliche Information darf vom Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden. Der Lieferant hat solche Informationen mit derselben Sorgfalt, die er bei eigenen vertraulichen Informationen walten lässt, zu behandeln, mindestens aber mit angemessener Sorgfalt. Sämtliche Informationen bleiben Eigentum von MUSASHI EUROPE. Auf Aufforderung von MUSASHI EUROPE wird der Lieferant die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an MUSASHI EUROPE zurückgeben und keine Kopien davon behalten, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Regelungen oder Anordnungen entgegenstehen.

18.2. Der Vertrag selbst sowie sein Inhalt sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand

19.1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen MUSASHI EUROPE und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

20.2 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der jeweilige Geschäftssitz der vertragsschließenden MUSASHI EUROPE-Gesellschaft. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. MUSASHI EUROPE ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.